VOLLEYBALL-CLUB GREIFSWALD

PRESSEORDNUNG DES VEREINS

D

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines

§ 2 Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Informationsfluss innerhalb des VC Greifswald e.V.

§ 4 Öffentlichkeitsarbeit

§ 5 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Eine umfassende positive Außendarstellung ist für den VC Greifswald e.V. ein wichtiges Anliegen. Sie beeinflusst nicht unwesentlich die Entwicklung des Vereins.

(2) Deshalb erstellt der VC Greifswald e.V. auf der Grundlage der Satzung diese Presseordnung (im folgenden PO genannt) und schafft das Amt des Pressewartes.

§ 2 Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit

(1) Diese PO regelt die Grundsätze und Richtlinien für die Öffentlichkeits- und Informationsarbeit des VC Greifswald e.V. Die Richtlinien können und sollen nur einen groben Rahmen abstecken. Einzelheiten der Organisation, soweit hier nicht ausdrücklich festgeschrieben, unterliegen in Absprache mit dem Vorstand der Eigenverantwortlichkeit des Pressewartes.

(2) Der Pressewart des VC Greifswald e.V. wird vom Vorstand berufen. Er ist für die Außendarstellung des Vereins in der Tagespresse sowie den social media Kanälen verantwortlich. Er beschafft sich in Zusammenarbeit mit dem Vorstand, den jeweiligen Mannschaftsleitern und den Verantwortlichen von Veranstaltungen und Turnieren alle relevanten Informationen bezüglich des Spielbetriebs, offizieller Bekanntmachungen (z.B. Berichte von Versammlungen, wichtige Beschlüsse), besonderer Ereignisse und weiterer Informationen, die von allgemeinem Vereinsinteresse sind. Er achtet darauf, dass die öffentliche Berichterstattung dem übergeordneten Ziel der positiven Werbung für den Vereinszweck genügt.

(3) Aktuelle und vollständige Informationen über den VC Greifswald e.V. sind die Voraussetzung für eine effektive Öffentlichkeitsarbeit. Der Vorstand und die Mannschaftsleiter müssen aktiv mitarbeiten, um den notwendigen Informationsfluss innerhalb des VC Greifswald e.V. sicherzustellen. Insbesondere sind die Verantwortlichen aller Veranstaltungen und Turniere verpflichtet, dem Pressewart neben den turniertechnischen Details, weitergehende Informationen zu liefern, soweit sie für die Pressearbeit nützlich erscheinen.

(4) Die Öffentlichkeitsarbeit hat im Rahmen der jeweils geltenden Reglungen der Datenschutzgrundverordnung (folgend DS-GVO) zu erfolgen. Bei Abwägungsentscheidungen können die Wertungen des Kunsturhebergesetz (folgend KUG) herangezogen werden.

§ 3 Informationsfluss innerhalb des VC Greifswald e.V.

(1) Zu den Aufgaben des Vorstandes, der Mannschaftsleiter sowie den Verantwortlichen

für Veranstaltungen und Turnieren gehört die vollständige Berichterstattung über das Vereinsleben.

Dazu gehören insbesondere:

1. vorbereitende Informationen (Rahmenterminplan, Ausschreibungen),

2. die laufende Berichterstattung über das Saisongeschehen (Vorankündigungen, Spielberichte, etc.),

3. die Vorankündigungen und Abschlussberichte bzgl. einzelner Veranstaltungen und Turniere der gesamten Saison.

(2) Empfänger der aktuellen Berichterstattungen über das Saisongeschehen ist der Pressewart. Die jeweiligen Berichte sind an presse@volleyball-in-greifswald.de zu senden. 3Eine Erweiterung des Verteilers (z.B. Vorstand) kann vereinbart werden.

(3) Aktualität bedeutet, dass die jeweiligen Berichte spätestens vier Tage nach dem jeweiligen Ereignis dem Pressewart übermittelt werden. Dieser hat dann unverzüglich die Berichte zu veröffentlichen bzw. der Presse zuzuleiten.

(4) Bei der Erstellung sowie der Weiterleitung der Berichterstattung haben die Verantwortlichen auf die Regelungen der DS-GVO zu achten. Hierbei muss insbesondere sichergestellt werden, dass bei personenbezogenen Daten, das betroffene Mitglied eine Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten nach Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO abgegeben hat oder aber ein öffentliches Interesse nach Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO besteht. Bei Zweifeln kann der Datenschutzbeauftrage des Vereins herangezogen werden.

§ 4 Öffentlichkeitsarbeit

(1) Die Berichterstattung über den VC Greifswald e.V. erscheint in der lokalen Presse sowie auf den social media Kanälen (Facebook und instagram), welche eigenverantwortlich vom Pressewart geführt werden.

(2) Die Berichterstattung hat folgende Aufgaben:
Zunächst sollen interessierte Volleyballspieler und Nichtvolleyballspieler aktuell über Veranstaltungen, den Spielbetrieb und Turnierergebnisse informiert werden. Weiterhin soll der VC Greifswald e.V. interessierten Lesern in einer informativen Art nähergebracht werden, die zur Werbung dient und nicht an aktuelle Veranstaltungen gebunden ist.

(3) Für den Pressewart gelten die in § 3 Abs. 4 der PO bezeichneten datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten entsprechend.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am 13.08.2021 durch die Mitgliederversammlung des VC Greifswald e.V. bestätigt.

VOLLEYBALL-CLUB
GREIFSWALD

EINE STARKE GEMEINSCHAFT